



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

27.12.2022

Nr. 91

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im Bereich des Amtes Mittelholstein S. 1235

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeiner Hinweis:

Unabhängig von kurzfristig folgenden Regelungen und Apellen des Bundes, des Landes bzw. des Kreises Rendsburg-Eckernförde hinsichtlich des Verkaufs und/oder des Abbrennens von Pyrotechnik zum anstehenden Jahreswechsel wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung

Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im Bereich des Amtes Mittelholstein

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes sowie § 106 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird folgendes angeordnet:

1. Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2

Im Bereich von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden im Gebiet des Amtes Mittelholstein ist im Zeitraum vom 31. Dezember 2022 bis 01. Januar 2023 die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 gemäß § 23 Abs. 1 1. SprengV u.a. verboten.

Zum Schutz besonders brandempfindlicher Gebäude und Anlagen, zu denen insbesondere Reet-/Strohdachgebäude, Heu- und Strohlager, Holzhäuser, Tankstellen sowie sonstige leicht entzündliche Gewerbebetriebe gehören, wird grundsätzlich ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F 2 im Umkreis von 200 m erteilt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

4. Sachverhalt

Auch in diesem Jahr werden zum Jahresende wieder zahlreiche Feuerwerkskörper (pyrotechnische Gegenstände) abgebrannt.

Nach den Beobachtungen der letzten Jahre wurde vermehrt im Umkreis von besonders brandempfindlichen Gebäuden ein Sicherheitsabstand nicht eingehalten. Teilweise mussten Bürgerinnen und Bürger feststellen, dass abgefeuerte Raketen im Reetdach stecken blieben. Hier besteht eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Feiernden und Hauseigentümern.

5. Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts (AusfVO Sprengrecht) ist das Amt Mittelholstein die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist auch in diesem Jahr damit zu rechnen, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht bewusst ist, dass schon allein aufgrund der gesetzlichen Vorgabe nach § 23 Abs. 1 1. SprengV das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen grundsätzlich verboten ist.

Da die unmittelbare Nähe zu besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht konkret geregelt ist, erfolgt durch diese Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr eine Konkretisierung des Abstandes auf 200 m. Dieser Abstand wird für notwendig erachtet, um die Brandgefahr für die schützenswerten Häuser und Anlagen so gering wie möglich zu halten.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung verwenden wollen.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk in den Umkreisen von 200 m der besonders brandempfindlichen Gebäude und Anlagen muss dabei zurückstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Zu widerhandlungen können gem. § 46 Ziffer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Hohenwestedt, den 20.12.2022

Gez.: Stefan Landt
Amtsdirektor